

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Christian Koch
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,

22. Juni 2013

Urteil zu LSG-NI-2013-05-07-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Versammlung zur Aufstellung eines Direktkandidaten im Wahlkreis 43 für die Bundestagswahl 2013,
vertreten durch ■■■■■■■■■■
– Antragsgegnerin –

zum Streitgegenstand „Anfechtung der Aufstellungsversammlung zur Wahl des Deutschen Bundestages 2013 für den Wahlkreis 43 vom 27.04.2013“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Christian Koch und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann aufgrund der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2013 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Sachverhalt:

Am 27. April 2013 fanden im Freizeitheim Hannover-Linden mehrere Aufstellungsversammlungen zur Bundestagswahl 2013 statt, darunter ab 13:23 Uhr die Aufstellungsversammlung für einen Direktkandidaten für den Wahlkreis 43. Es stellten sich zwei Kandidaten zur Wahl.

Am 7. Mai 2013 ficht der Antragsteller die Aufstellungsversammlung vor dem Landesschiedsgericht an und beantragt, die Kandidatur des gewählten Kandidaten für unzulässig, und den Antragsteller zum rechtmäßigen Direktkandidaten des Wahlkreises 43 zu erklären. Das Schiedsgericht stellte die Eilbedürftigkeit fest, eine Schlichtung war demnach nicht erforderlich. Das Verfahren wurde eröffnet.

Der Antragsteller bemängelte, dass der andere Kandidat nicht um 9:30 Uhr da gewesen sei um sich zu akkreditieren. Die für die Akkreditierung Zuständigen haben von Beginn der ersten Aufstellungsversammlung an fortwährend von allen Wahlberechtigten die Personalien überprüft. Von den Kandidaten liegt laut Aussage der Beklagten jeweils eine Wählbarkeitsbescheinigung vor.

Der Antragsteller bemängelte weiter, die Einladung zur Aufstellungsversammlung habe ein Alter vorgeschrieben, es habe daher Altersdiskriminierung vorgelegen. Diese sei Grundgesetzwidrig.

Auch bemängelte er, dass die von den Kandidaten gehaltenen Reden von den Wählern nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Seine Rede, die des Antragstellers, sei inhaltlich gehaltvoller gewesen, und er hätte alleine aufgrund dessen zum Direktkandidaten gewählt werden müssen. Folgerichtig stellte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht einen Antrag auf Satzungsänderung dahingehend, dass eine Kommission eingerichtet werden solle, die die Wahl der Kandidaten anhand ihrer Reden vornimmt.

Ein weiterer Anfechtungsgrund war, dass ein anderer Kandidat sich nur per Videokonferenz vorgestellt hat.

Die Antragsgegenerin beantragte die Abweisung der Klage, und gab an, dass die durchgeführte Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß vollzogen wurde.

Begründung:

Der gewählte Kandidat des Wahlkreises 43 war zu Anfang der Aufstellungsversammlung laut Aussage der Beklagtenvertreterin aus persönlichen Gründen noch nicht anwesend, sondern erschien erst einige Minuten später. Er hatte aber bereits im Vorfeld bekundet als Kandidat zur Verfügung zu stehen. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht durchgehend bei einer Aufstellungsversammlung anwesend sein.

Jedoch konnte durch die einheitliche Einladung zu allen Aufstellungsversammlungen mit identischer Uhrzeit von 09:30 Uhr bei den Wählern die falsche Erwartung geweckt werden, dass die Aufstellung in einer Zeitspanne abgeschlossen sein würde, die einer einzelnen Aufstellungsversammlung angemessenen ist. Dadurch sind möglicherweise Wähler zur de facto späteren Aufstellungsversammlung nicht erschienen, die vermuteten, dass das vermeintlich frühere Ende ihnen eine Teilnahme z. B. aufgrund von Terminproblemen unmöglich machte. Die reine Möglichkeit alleine reicht jedoch nicht aus, die Wahl zu annullieren. Ähnliche Probleme können schließlich auch auftreten, wenn eine Aufstellungsversammlung sich über überraschend lange Zeit hinzieht, was nicht zu bemängeln wäre. So oder so wurde der Umstand des späten Beginns von keiner Seite angeführt. Das Gericht regt dennoch an, bei zukünftigen Aufstellungsversammlungen am selben Ort diese nicht zeitgleich anzusetzen.

Dass die Einladung zur Aufstellungsversammlung nur diejenigen zur Wahl aufrief, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatten, folgt zwingend aus Par. 12 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in Verbindung mit Par. 21 BWahlG. Eine Diskriminierung nach Alter ist entgegen der Rechtsauffassung des Antragstellers durchaus mit dem Grundgesetz vereinbar, das selbst in Artikel 38 Par. 2 unmissverständlich „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;“ ausführt.

Den Satzungsänderungsantrag auf Einrichtung einer Kommission zur Auswahl der Bewerber anhand ihrer Reden lehnt das Schiedsgericht unter anderem deswegen ab, weil es nicht zuständig ist. Satzungsänderungen können nur von Parteitag beschlossen werden.

Die Vorstellung per Videokonferenz erfolgte innerhalb einer anderen Aufstellungsversammlung am gleichen Tag und ist daher für dieses Verfahren ohne Belang.

Rechtsmittel:

Gemäß Par. 13 Schiedsgerichtsordnung (SGO) steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Im Widerspruch zu Par. 13 SGO und im Sinne des Par. 517 Zivilprozessordnung bzw. Par. 124a Verwaltungsgerichtsordnung sowie eines gerechten Verfahrens kommt das Gericht zu der Auffassung: Jeder Streitpartei steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. In jedem Fall wäre die Berufung zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.